

hang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. **Kriegsverbrechen** sind Begleiterscheinungen imperialistischer Kriege. Die DDR, die sozialistischen Länder und andere friedliebende Staaten stehen auf dem humanen Standpunkt einer strengen Achtung und Ahndung solcher Kriege. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen gibt es keine schicksalshafte Unvermeidlichkeit von Kriegen. Solange jedoch der Imperialismus existiert, bleibt die Gefahr bewaffneter Konflikte aufrechterhalten.

§ 93 begründet eine str. Verantw. für Handlungen, die im Fall der bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzen, indem die **allgemein anerkannten** Gesetze und Bräuche des Krieges mißachtet werden.

Die Funktion der festgelegten Regeln der Kriegführung besteht darin, kriegführenden Staaten Beschränkungen in der Wahl und Anwendung der Kampfmittel und der Methoden der Kriegführung aufzuerlegen und dadurch die grausamsten Folgen des Krieges etwas zu mildern sowie den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.

Die wesentlichsten Regeln der Kriegführung umfassen:

- a) Mittel und Methoden der Kriegführung;
- b) die rechtliche Stellung der Kombattanten (sämtliche zum Personalbestand der Streitkräfte einer kriegführenden Partei gehörenden Personen) und der Nichtkombattanten (medizinisches und anderes Personal, wie Kriegskorrespondenten und Zivilpersonen);
- c) die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen;
- d) die rechtliche Stellung der Opfer des Krieges und der Zivilbevölkerung;
- e) **Rechtsnormen für das Eigentum**;
- f) Rechte und Pflichten neutraler Länder.

2. Die **gegenwärtig geltenden Gesetze und Bräuche des Krieges** haben ihre **Grundlage in völkerrechtlichen Abkommen**, in denen die Regeln der Kriegführung festgelegt wurden, wie z. B. :

- den Haager Abkommen vom 18. 10.1907 z. B. über die Eröffnung der Feindseligkeiten, über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, über die Rechte und Pflichten der Staaten und Personen im Falle eines Landkrieges u.a.;
- dem Genfer Protokoll vom 17. 6.1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege;
- den vier Abkommen, die am 12. 8.1949 auf der Diplomatischen Konferenz in Genf vereinbart wurden, und zwar das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwunde-